

## 26.

## Dekret an die Stände,

den Entwurf des Gesetzes über die Abänderung des die staatliche Schlachtviehversicherung regelnden Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1906 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 7. Februar 1914.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen in der Anfuhr den Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom <sup>2. Juni 1898</sup> <sub>24. April 1906</sub> in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1906, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend, zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen einer Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 4. Februar 1914.

Friedrich August.



Graf Bisthum v. Eckstädt.

## Gesetz,

eine Abänderung des die staatliche Schlachtviehversicherung regelnden Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1906 betreffend,

vom . . . . .

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen zur Abänderung der §§ 5 und 14 des Gesetzes, die staatliche Schlachtviehversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1906 betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 74) mit Zustimmung unserer getreuen Stände, was folgt:

## Artikel I.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Für die Versicherung des in § 1 Absatz 1 bezeichneten Viehes haben die Besitzer vor der Schlachtung des einzelnen Stückes an die durch Verordnung zu bestimmende Stelle Beiträge zu entrichten, deren Höhe alljährlich vom Ministerium des Innern auf Vorschlag der Versicherungsanstalt festgesetzt wird.

Dekrete 1913/14.

1